

Begründung zum Bebauungsplan

„Biogasanlage Stubenweg - Weiden“

in Baustetten

1 ANLASS DER PLANUNG

1.1 Ausgangssituation

Grundlagen des Planungsrechts

Die durch Betriebe der Tierhaltung verursachten Geruchsimmissionen der Ortslage in Baustetten sind allgemein bekannt. Zum Schutz vor einer weiteren Verschlechterung der ohnehin schon angespannten Lage durch die Ansiedlung weiterer bzw. Erweiterung vorhandener Betriebe wurde ab 1992 ein Bebauungsplan aufgestellt, der nach mehrfacher gerichtlicher Überprüfung seit dem Urteil des BVerwG im Jahre 2002 als rechtssicher gelten darf.

Entwicklungen hinsichtlich der Emissionsbewertung

Das damals zugrunde gelegte Beurteilungsverfahren wird heute nicht mehr verwendet, was die planungsrechtliche Beurteilung emissionsrelevanter Vorhaben sehr erschwert. Eine Untersuchung nach dem derzeit einschlägigen Verfahren (Geruchsbegehung nach der GIRL = Geruchsimmissionsrichtlinie) hat darüber hinaus gezeigt, dass die ursprünglich erwarteten Immissionsbelastungen im Ort nach den neuen Maßstäben bei Weitem überschritten werden.

1.2 Biogasanlage und Gartenbaubetrieb

Der Eigentümer eines der drei landwirtschaftlichen Standorte im Geltungsbereich hatte im zulässigen Rahmen des Bebauungsplans eine Erweiterung seines Betriebs vorgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt eine Biogasanlage mit einer Leistungsfähigkeit $<500 \text{ kW}_{\text{el}}$ – nachgerüstet. Die Biogasanlage wurde im Rahmen einer Befreiung genehmigt. In der Nachbarschaft befindet sich ein Gartenbaubetrieb, für dessen Realisierung eigens eine Änderung des Bebauungsplans nachgeschoben wurde. Dieser Betrieb hat anlagebedingt einen hohen Bedarf an Heizleistung und kann daher durch die gestiegenen Energiekosten nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Der Nachteil der Biogasanlagen wiederum ist, dass bei der Verstromung nachwachsender Rohstoffe viel Prozesswärme verloren geht, die anderweitig genutzt werden könnte.

1.3 Erweiterung der Biogasanlage

Daher drängt es sich in dieser Konstellation geradezu auf, dass die überschüssige Prozesswärme durch den Gartenbaubetrieb genutzt wird: Bei größerer Wirtschaftlichkeit wird der CO_2 -Ausstoß gemindert, die Biogasanlage wiederum arbeitet mit höherer Energieeffizienz. Dazu ist lediglich die Verlegung einer Fernwärmeleitung über eine relativ kurze Distanz erforderlich.

Allerdings ist die vorhandene Biogasanlage nicht ausgelegt, einen so großen Wärmeabnehmer zu versorgen – dazu ist eine Erweiterung erforderlich. Da die übergeordneten Behörden die Erweite-

zung zu Recht nicht als eigenständige Anlage anerkennen, sondern in ihrer Gesamtheit betrachten, erreicht die Biogasanlage eine Größenordnung, für die ein eigenes Immissionschutzrechtliches Verfahren notwendig ist. Möglicherweise kommt sogar noch eine zusätzliche Genehmigung nach der Störfallverordnung hinzu.

2 ÄNDERUNG DES PLANUNGSRECHTS

Eine Erweiterung der Biogasanlage ist ohne Änderung des Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig. Da sich aber die Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Immissionen geändert hat, ist seine Änderung ausgesprochen diffizil, langwierig und mit zahlreichen rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden. Daher wird für die betroffenen Grundstücke ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der die Ziele der damaligen Planung zeitgemäß umsetzt, ohne sich mit der Problematik der anderen Betriebe zu belasten. Bei dieser Art der Planung wird das Vorhaben unmittelbar Gegenstand der planerischen Festsetzung, ohne zwingend den Festsetzungskatalog des § 9(1) BauGB bemühen zu müssen.

3 IMMISSIONSVORSORGE

3.1 Immissionen

Zentrale Bedeutung hat das Immissionsgutachten, das ebenfalls Gegenstand der Planung sein muss. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass zumindest eine Verschlechterung der Immissionslage in Baustetten selbst ausgeschlossen ist. Dies war auch das zentrale Anliegen des Bebauungsplans „Stubenweg-Weiden“, dessen formuliertes Ziel eine maximale Geruchsbelastung fest schrieb. Ob diese, gemessen an den damaligen Maßstäben, heute überschritten ist, lässt sich nicht ohne Weiteres belegen, da die seinerzeitigen Beurteilungsverfahren sich maßgeblich von den heutigen unterscheiden. Daher muss das Ziel wenigstens sein, weitere Verschlechterungen zu vermeiden. Deswegen wird auch nicht mit der üblichen 2%-Irrelevanzgrenze operiert werden können. Da die Anlage als Einheit aufgefasst wird, sind außerdem auch die zusätzlichen Belastungen der bestehenden Biogasanlage mit anzurechnen.

3.2 Maßnahmen

Das alles läuft darauf hinaus, dass voraussichtlich besondere Maßnahmen baulicher oder technischer Art ergriffen werden müssen, die einen Ausgleich für die zusätzlichen Geruchsquellen darstellen. Alternativ ist auch eine entsprechende Reduzierung der Tierzahl denkbar.

Laupheim, den 02.09.2011

.....
Jacobsen
Stadtplanung

.....
Schmid-Selig
Stadtbaumeister